

2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg und den Friedhof der Stadt Ahrensburg

Nach Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg in der Sitzung am 05.11.2024 die nachstehende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 19.12.2022 beschlossen.

§ 1 Änderungen

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg vom 19.12.2022 wird wie folgt geändert:

1. Dem als Anlage zur Satzung beigefügten Belegungs- und Gestaltungsplan wird unter der Nummer 19. die folgende Belegungs- und Gestaltungsvorschrift hinzugefügt.

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung im Hochbeet (siehe Anhang)

2. Dem als Anlage zur Satzung beigefügten Belegungs- und Gestaltungsplan wird unter der Nummer 20. die folgende Belegungs- und Gestaltungsvorschrift hinzugefügt.

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Urnenwahlgrabstätten am Wiesenpfad (siehe Anhang)

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 01.01.2025.

Die vorstehende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 05.12.2024 (Az.: A-Mr 1.5-1041) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ahrensburg, den 12.12.2024

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg
- Der Kirchengemeinderat -

Vorsitzende
Angelika Doege-Baden-Rühlmann

Stellvertretender Vorsitzender
Florian Lemberg

Die vorstehende Friedhofssatzung ist mit dem vollen Wortlaut im Internet unter der Adresse www.friedhof-ahrensburg.com dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt worden. Ferner kann die Satzung während der Öffnungszeiten im Büro der Friedhofsverwaltung, Hamburger Str. 160, 22926 Ahrensburg eingesehen werden.

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung im Hochbeet

Belegungsvorschrift

In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensnennung im Hochbeet sind zwei Urnenbeisetzungen je Grabstätte möglich. Innerhalb einer Grabanlage können die Grabstätten frei gewählt werden. Bei einer Beisetzung oder Reservierung einer Grabstätte werden anteilige Gebühren für die Grabanlage erhoben.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren ist möglich. Im Fall einer zweiten Beisetzung ist es notwendig, die volle Nutzungsgebühr von 20 Jahren für die zweite verstorbene Person zu zahlen und die Nutzungszeit für die Stelle der ersten verstorbenen Person entsprechend zu verlängern.

Gestaltungsvorschrift

Die einzelnen Grabstätten befinden sich am äußeren Rand eines bepflanzten Hochbeetes, das durch Steinblöcke begrenzt wird. Sie sind ca. 100 cm breit und ca. 50 cm tief.

Zur Sicherung und Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes der Grabanlage erfolgen die Erst- und Erneuerungsanlage sowie die regelmäßige Pflege und Unterhaltung ausschließlich durch den Friedhofsträger.

Für eine jahreszeitliche Bepflanzung durch die nutzungsberechtigte Person wird eine entsprechende Fläche freigelassen. Erfolgt diese nicht, wird die dafür vorgesehene Fläche komplett mit bodendeckenden Stauden bepflanzt.

Die individuelle Gestaltung der einzelnen Grabstellen soll das harmonische Erscheinungsbild des Friedhofs begleitend unterstützen. Das Aufstellen oder Auflegen von Gedenk- oder Erinnerungsgegenständen wie Engelsfiguren, beschriftete Kieselsteinnachbildungen, Laternen oder sonstigen, vergleichbaren Gegenständen darf dabei in seiner optischen Ausstrahlung keine Dominanz erzeugen.

Nicht gestattet sind Einfassungen aus festen Werkstoffen jeglicher Art sowie die Pflanzung von Bäumen, Sträuchern oder Hecken. Gleichfalls ist es unzulässig, Änderungen oder Ergänzungen an der Rahmenbepflanzung vorzunehmen.

Gestaltungsvorschrift für Grabmale

Die Namensnennung erfolgt in Form eines Namenssiegels auf einer Holztafel. Die Form und Ausführung der Namensnennung wird durch den Friedhofsträger vorgegeben und ausschließlich durch diesen aufgestellt bzw. angebracht oder die Aufstellung oder Anbringung wird ausschließlich vom Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Sie sind Bestandteil dieser Grabstättenform.

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Urnenwahlgrabstätten am Wiesenfad

Belegungsvorschrift

In einer Urnenwahlgrabstätte am Wiesenfad sind zwei Urnenbeisetzungen je Grabstätte möglich. Die einzelnen Grabstätten können am Rand eines Wiesenpfades oder an einem Baum in einer Streuobstwiese ausgewählt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren ist möglich. Im Fall einer zweiten Beisetzung ist es notwendig, die volle Nutzungsgebühr von 20 Jahren für die zweite verstorbene Person zu zahlen und die Nutzungszeit für die Stelle der ersten verstorbenen Person entsprechend zu verlängern. Die Aschenurnen dürfen nur aus Material bestehen, das sich binnen weniger Wochen zersetzt. Gleiches gilt für Schmuckurnen.

Gestaltungsvorschrift

Die einzelnen Grabstätten sind ca. 100 cm breit und ca. 50 cm tief. Das Erscheinungsbild dieser Grabart zeichnet sich durch eine absolut naturbelassene Anlage aus. Auf Bepflanzungen wird zum größten Teil verzichtet. Die Pflege und Unterhaltung beschränkt sich auf das Notwendigste, wie die Begehbarkeit der Wege und das Freischneiden der Feldsteine, die für die Namensnennung vorgesehen sind. Zur Sicherung und Wahrung dieses Grabfeldes, erfolgen diese Maßnahmen ausschließlich durch den Friedhofsträger. Es ist den Grabnutzern daher nicht gestattet, Änderungen oder Ergänzungen jeglicher Art sowie pflegerische Maßnahmen vorzunehmen.

Das Aufstellen bzw. Auflegen von Blumenschmuck, Gedenk- und Erinnerungsgegenständen wie Engelsfiguren, beschriftete Kieselsteinnachbildungen oder vergleichbaren Gegenständen ist nur an den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Gleiches gilt - insbesondere aus Brandschutzgründen - für Gableuchten und Laternen.

Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck wird ohne Benachrichtigung der Grabnutzer durch den Friedhofsträger zeitnah entfernt und an die dafür vorgesehenen Stellen verbracht.

Grabmalvorschrift

Bei den Bestattungen am Wiesenfad ist das Auflegen eines naturbelassenen Feldsteins pro Grabstätte möglich. Diese Feldsteine sollen mindestens 20 x 30 cm und maximal 30 x 40 cm groß sein. Eine handwerkliche Bearbeitung der Feldsteine ist nicht gestattet.

Bei der Namensnennung werden Form und Ausführung der Schilder durch den Friedhofsträger vorgegeben und ausschließlich durch diesen in Auftrag gegeben und angebracht.

Das Ablegen oder eine dauerhafte Anbringung von Gegenständen auf den Feldsteinen ist unzulässig.